



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 6

8. Mai 2015

Zweite Änderungssatzung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 27. November 2014

Vom 8. Mai 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 2 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) i.V.m. § 20 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 10 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 6. Mai 2015 die folgende Zweite Änderungssatzung der Zulassungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 27. November 2014

1. In § 3 Abs. 3 erhält der Halbsatz nach dem zweiten „oder“ die folgende Fassung:
„sie bzw. er mit einer bzw. einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt lebt und diese bzw. diesen nachweislich überwiegend allein versorgt.“

2. In § 3 Abs. 5 Ziffer 9 erhält der Halbsatz nach dem vierten „bzw.“ die folgende Fassung:
„der Nachweis über die Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, die bzw. der im selben Haushalt lebt und die bzw. der von ihr bzw. ihm nachweislich überwiegend allein versorgt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Freiburg, den 8. Mai 2015

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe,

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg